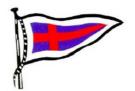
BRAKER RUDER- UND SEGELVEREIN E.V.



Mitgl. im Deutschen Segler-Verband, Deutschen Kanu-Verband u. Landessportbund Niedersachsen

Nutzungsvereinbarung über einen Winter-Liegeplatz

zwischen

Brake Ruder- und Segelverein e.V.

im Binnenhafen, Hafenstraße 12, 26919 Brake (Unterweser)

- im folgenden BRSV genannt -

und		
Vor- und Familienname:		
Straße und Hausnummer:		
Postleitzahl und Wohnort:		
Telefon:		
Email:		
	- im folgenden Nutzer genannt -	
Nutzungsgegenstand:		
Bootsname:		
Hersteller:		
Amtliches Kennzeichen:		
Länge x Breite x Tiefgang:	x x	m über alles
	x x	m Rumpflänge
Nutzungszeitraum:	bis	
Nutzungsentgelt:		
	ntmäßiger Eigentümer des vorgenannten Bootes ist, die uneingeschränkt und dauerhaft akzeptiert und seinen Pf	
Brake, den		
Für den BRSV:	Anerkannt:	
(Hafenmeister)	(Der Nutzer)	

1. GRUNDLAGE DER VEREINBARUNG IST DIE SPORTBOOTHAFENORDNUNG DES BRSV IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG. DIE JEWEILS GÜLTIGE FASSUNG IST IM INTERNET EINSEHBAR (Dokumente/ Formulare – Braker Ruder und Segelverein e.V. (brsvalpha.de)), DER NUTZER IST VERPFLICHTET DIESE REGELMÄßIG (MINDESTENS EINMAL PRO MONAT) AUF ÄNDERUNGEN ZU ÜBERPRÜFEN.

2. ERGÄNZEND DAZU GELTEN NACHSTEHENDE BEDINGUNGEN:

- Der BRSV überlässt dem Nutzer mit dem Status eines Gastliegers einen Liegeplatz ausschließlich für das vorstehend beschriebene Sportboot an der Vereinsanlage im Binnenhafen. Eine gewerbliche Nutzung des zugeteilten Liegeplatzes und für Wohnzwecke ist nicht gestattet.
- Weitergehende Leistungen, insbesondere die Verwahrung des Bootes, werden nicht vereinbart. Der BRSV ist nicht verpflichtet, einen Ersatzliegeplatz im Fall von ihm nicht zu vertretender Umstände (z.B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Maßnahmen Dritter) zur Verfügung zu stellen. Der BRSV hat für die festgemachten Boote keine Versicherung abgeschlossen. Dem Nutzer wird daher empfohlen eine Vollkaskoversicherung für sein Boot abzuschließen.
- Der Liegeplatz darf erst ab Zuweisung durch den BRSV und Eingang der Vorauszahlung auf dem Konto des BRSV genutzt werden. Auch ohne gesonderte vorherige (An-)Kündigung ist der Liegeplatz bis spätestens zum 01.04. eines Jahres unaufgefordert zu räumen.
- Der Nutzer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz. Das Verlegen des Sportbootes auf einen anderen ebenso geeigneten Liegeplatz kann jederzeit erforderlich werden.
- Die Nutzung des Liegeplatzes in Verbindung mit der Steganlage steht nur dem Nutzer, seinen Familienangehörigen und Gästen entsprechend der Bootsgröße zu. Dies gilt auch dann, wenn der Nutzer sein Eigentum an dem Boot Dritten überträgt.
- Der Nutzer erhält einen Zugangscode für die Vereinsanlage, dieser ist absolut vertraulich zu behandeln.
 Dem Nutzer ist es gestattet, die sanitären Anlagen während den gewöhnlichen Öffnungszeiten des Jahres zu nutzen.
- Das zu entrichtende Nutzungsentgelt beträgt 12 € aufgerundet auf den angefangenem Meter Bootslänge (über alles, einschl. Anbauten) und Monat.
 - Angefangene Monate werden je angebrochenem Kalendertag mit 1/30 des Monatsentgeltes berechnet, mind. jedoch mit 35% des monatlichen Nutzungsentgeltes. Vor Aufnahme der Nutzung ist eine Vorauszahlung in Höhe von 100% des voraussichtlichen Nutzungsentgeltes zu leisten.
 - Nicht enthalten sind die Kosten für Individualstrom. Diese werden gesondert gemäß zugeteiltem Zähler zum Preis von **0,50 €/kWh inkl. USt.** abgerechnet. Die Häufigkeit der Abrechnung erfolgt verbrauchsabhängig, spätestens jedoch zum Jahresende und beim Verlassen des Liegeplatzes. Die Bereitstellung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und ohne Übernahme jeglicher Gewähr und Haftung (z.B. Stromausfall, nicht ausreichende Kapazitäten etc.). Das Boot muss entsprechend technisch sicher ausgestattet sein (z.B. FI-Schalter), bei Versorgung mehrerer Boote erfolgt die Versorgung nach dem 'Windhundprinzip', ein Anspruch auf eine (ununterbrochene) Stromversorgung besteht nicht.
 - Bei Zahlungsverzug werden dem Nutzer Mahngebühren und Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Regelungen berechnet.
- Das Nutzungsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist durch den BRSV gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund dessen Fortsetzung unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn sich der Nutzer mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes in Verzug befindet oder der Versicherungsschutz nicht nachgewiesen ist.
- Im Falle eines vom Nutzer zu vertretenden vorzeitigen Vertragsendes erfolgt keine Erstattung der geleisteten Vorauszahlung.
- Die Nutzung des Liegeplatzes und der Vereinsanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der BRSV übernimmt keine Haftung für materielle oder immaterielle Schäden des Nutzers, seinen Gästen oder Dritten, es sei denn der Nutzer weißt dem BRSV grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nach.

- Der BRSV haftet insbesondere nicht, wenn durch von ihm nicht zu vertretende Umstände wie z.B. höhere Gewalt, Wetter, schwankende Wasserstände, Wassertiefen, unerlaubte Handlung Dritter (z.B. Diebstahl, Vandalismus) oder Vorgaben des Hafeneigentümers Niedersachsen Ports die Nutzung oder das Erreichen des Liegeplatzes unmöglich, erschwert oder eingeschränkt wird.
- Pflichten des Nutzers:
 - Er ist für ordentliches Festbinden mit geeigneten Leinen und für die Aufsicht des Bootes verantwortlich. Er verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass von seinem Boot keine Gefahren und Verunreinigungen ausgehen. Insbesondere verpflichtet er sich, darauf zu achten, dass keine Treibstoffe, Öle, Chemikalien oder andere wassergefährdenden Stoffe ins Hafenbecken gelangen sowie zur Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Booten.
 - Er verpflichtet sich, den Liegeplatz sorgfältig zu behandeln und eigenmächtige Veränderungen der Anlage und des Platzes zu unterlassen. Bauliche Veränderungen des Liegeplatzes sind untersagt. Beim Befahren der Fläche des Hafens sind Sog und Wellenschlag zu vermeiden
 - Er hat den ihm zugewiesenen Liegeplatz umgehend daraufhin zu überprüfen, ob die vorliegenden Gegebenheiten, insbesondere die Wassertiefe für seine Zwecke ausreichend sind.
 - Er verpflichtet, dem BRSV unverzüglich und unaufgefordert auftretende Schäden, Mängel oder andere Unregelmäßigkeiten am Steg oder Liegeplatz anzuzeigen.
 - Er verpflichtet sich, das positive Erscheinungsbild des Hafens zu fördern und Boot und Liegeplatz in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Der Gebrauch von unsachgemäßen Fendern ist untersagt.
 - Er verpflichtet sich, dass Boot entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen.
 - Er verpflichtet sich nach der Beendigung der Nutzung den Liegeplatz aufgeräumt und sauber zu übergeben. Räumt er den Liegeplatz nicht, so erklärt er sich bereits jetzt damit einverstanden, dass der BRSV das Boot durch ein Unternehmen seiner Wahl mit dem Abtransport und der Lagerung des Bootes im Namen des Nutzers auf dessen Kosten beauftragt.
- Schäden, die der Nutzer, seine Familienangehörigen und Gäste an der gesamten Anlage, an anderen Botten und/oder gegenüber Dritten verursacht, hat der Nutzer auf seine Kosten und in Abstimmung mit dem Geschädigten fachgerecht beseitigen zu lassen. In gleicher Weise trägt der Nutzer die Kosten für Schäden, die durch seine Gäste oder Familienangehörige verursacht werden.
- Zur Abdeckung vorerwähnter Schäden, die der Nutzer, seine Familienangehörigen oder seine Gäste zu vertreten haben, weist der Nutzer dem BRSV spätestens zu Beginn des Mietverhältnisses einen entsprechenden bestehenden Versicherungsschutz mit ausreichender Deckung für Sach-, Vermögens- und Personenschäden sowie Bergung, Wrackbeseitigung und Umweltschäden nach. Die Zahlung der Prämien des Nutzers ist durch entsprechende Prämienquittungen dem BRSV unaufgefordert nachzuweisen. Läuft der Versicherungsschutz unterjährig aus, so obliegt es dem Nutzer rechtzeitig dem BRSV den Fortbestand eines entsprechenden Versicherungsschutzes lückenlos nachzuweisen. Tut er dies nicht, so ist der Liegeplatz umgehend zu räumen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des BRSV am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- Änderungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart sind, mündliche Absprachen sind unwirksam.
- Der Nutzer hat seinen Verpflichtungen jederzeit, dauerhaft und unaufgefordert nachzukommen, spätestens jedoch auf erstes Anfordern durch den BRSV. Kommt der Nutzer auch dieser Anforderung nicht unverzüglich nach ist der BRSV zur Ersatzvornahme auch durch Dritte berechtigt und zur widerspruchslosen Kostenübernahme verpflichtet. Bei der Beauftragung Dritter erfolgt diese im Namen des Nutzers (Vollmacht wird hiermit erteilt) und der Nutzer ist alleiniger Schuldner.